

Verband der Restauratoren e.V. (VDR) zur Zusammenarbeit mit dem Handwerk

Im Laufe des vergangenen Jahres fanden eine Reihe von Treffen zwischen Gremien des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH) und Vertretern des Verbandes der Restauratoren e.V. (VDR) statt. Der VDR schätzt den Diskurs mit dem ZDH, aus dem wichtige Impulse für die Weiterentwicklung der Gesetzesinitiative hervorgegangen sind.

Anlass für die konstruktive Auseinandersetzung der beiden Verbände in dieser Angelegenheit war die kritische Einschätzung des ZDH, dass die Bemühungen des VDR um eine Ausweitung des Berufstitelschutzes für Restauratoren/Restauratorinnen wirtschaftliche Interessen der Restauratoren im Handwerk tangiere.

Es sei hier noch einmal ganz ausdrücklich betont, dass es dem VDR in seinem Bemühen um Titelschutz nicht darum geht, andere Berufsgruppen wirtschaftlich zu benachteiligen. Die gegenseitige Anerkennung von Restauratoren und Restauratoren im Handwerk wurde in der Kooperationsvereinbarung von 1996 dokumentiert und wird in der Zusammenarbeit in der Denkmalpflege gelebt. Der VDR ist jederzeit bereit, gemeinsam mit dem ZDH nach Lösungen zu suchen, wie wirtschaftlichen Einschränkungen, die seitens des Handwerks durch die Einführung von Titelschutzgesetzen für Restauratoren befürchtet werden, praktisch begegnet werden kann.

Im jüngsten VDR-Entwurf zum Restauratorenengesetz vom 22. Februar 2015 wurden konkret neun von elf Änderungswünschen des ZDH umgesetzt. Gerade um ungewollte Markteinschränkungen für das Handwerk zu vermeiden, haben die Gremien des VDR hier große Kooperationsbereitschaft und den Willen zur Einvernehmlichkeit unter Beweis gestellt. Aus Sicht des VDR sind die Interessen des ZDH mit diesem Entwurf im Sinne der Kooperationsvereinbarung von 1996 vollumfänglich berücksichtigt.

Aber es gibt auch auf Seiten des VDR eine Linie, deren Überschreitung die Mitgliedschaft nicht mittragen wird. Ein Verzicht auf die im Entwurf verankerte Restauratorenliste und die Fachkommission, die über die Aufnahme in diese Liste entscheidet, würden das Gesetz aushöhlen und sinnentleeren. Beide Elemente dienen der Qualitätssicherung innerhalb der Profession. Als Repräsentant eines Berufes, der weder über eine eigene Kammer noch über Instrumente wie Handwerksrollen oder eigene Berufsgesetze verfügt, möchte der VDR über die Liste sicherstellen, dass die Standards, denen sich die Berufsangehörigen unterwerfen, eingehalten werden – und zwar sowohl was die Qualifikation als auch ethische Grundsätze betrifft. Im Interesse des Verbraucherschutzes befürwortet der Verband, die Eintragung in die von den Verwaltungen der Länder geführten Listen durch Ergänzung der Fachrichtungen zu konkretisieren, in denen die antragstellenden Restauratoren eine einschlägige Qualifikation nachweisen können. Die Liste ist insofern eine Titelschutzliste und kein Marketinginstrument.

Dass das Monitoring über die Liste einer Kommission obliegen muss, die sich mindestens mehrheitlich aus Berufsträgern zusammensetzt, ergibt sich aus dem Selbstverständnis der Freien Berufe.

Eine klare Absage erteilt der VDR schließlich einer einschränkenden Berufsbezeichnung wie „akademischer Restaurator“, der nicht gebräuchlich und dem Verbraucher nicht bekannt ist.

Der VDR ist jederzeit gerne bereit, gemeinsam mit dem ZDH darüber nachzudenken, wie unsere Verbände zum Wohle unserer Mitglieder wirtschaftlich sinnvoll, konstruktiv und für alle Seiten befriedigend zusammenarbeiten. Das Berufstitelschutzgesetz für Restauratoren wird dem nicht im Wege stehen.

Bonn, im April 2015



Christian Leonhardt
Präsident VDR